



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 40 – Nr. 2 – 08.04.2014
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	22
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“	26
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	27
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 2	30
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	34
Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät	36
Berichtigung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	37
Prüfung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen (Verfasste Studierendenschaft) am 3. und 4. Dezember 2013	38

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT Gründung eines Departments für Diagnostische Labormedizin	39
---	----

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20.02.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester **bis zum 15. Juni** bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs; Falls der Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist dem Antrag die Durchschnittsnote (Durchschnitt aller Noten des bisherigen Studienverlaufs bis zum Semester vor Ende der Regelstudienzeit, gewichtet nach ECTS) beizufügen.
- c) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Universität Tübingen (DSH).

- d) Nachweise über eine ggf. vorhandene medienpraktische Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten¹ und Praktika, die außerhalb des Studiums erbracht wurden, und die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können und ggf. Nachweise über zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse;
- e) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis d) geforderten Unterlagen müssen geführt werden.

(2) Die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang nach § 3 Abs. 2 b) kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Philosophischen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan bzw. die zuständige Studiendekanin; der Vorsitz kann an einen an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern und Bewerberinnen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine

¹ Z. B. berufliche Tätigkeiten als Mediengestalter/Mediengestalterin, Aufnahmeleiter/Aufnahmeleiterin, Ton- und Bildingenieur/Ton- und Bildingenieurin, Cutter/Cutterin, Bildmischer/Bildmischerin, ein Volontariat im Journalismus, in der Werbung, im PR-Bereich, im Verlagswesen, beim Film, die den Umfang von drei Monaten übersteigen, oder aber alternativ ein beispielsweise sechs Monate umfassendes Berufs- und Betriebspraktikum im Medienbereich (im Journalismus, in der Werbung, im PR-Bereich, im Verlagswesen, beim Film) oder vergleichbare Tätigkeiten.

Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des bzw. der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

- a) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote der Bachelorprüfung zu berücksichtigen. Wer in einem Bachelor-Studiengang im Bereich Medienwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang die Bachelorprüfung mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt kann zu den in § 1 genannten Masterstudiengänge zugelassen werden;
- b) Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Rangliste und Auswertung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Bachelor-Abschlussnote.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note einmalig um 0,4 Notenpunkte verbessert. Hierbei werden insbesondere nachstehende Kriterien folgendermaßen bewertet:

- | | |
|---|--------------------|
| a) abgeschlossene Berufsausbildung | um 0,4 Notenpunkte |
| b) praktische Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 e) | um 0,4 Notenpunkte |
| c) ein bzw. zwei erfolgreich abgeschlossene Praktika, die inhaltlich im Zusammenhang mit dem Studium der Medienwissenschaft stehen und eine Gesamtdauer von mindestens drei Monaten aufweisen | um 0,4 Notenpunkte |

Auch bei mehrfacher Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Absatz erfolgt indes eine Aufwertung höchstens einmalig.

(3) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 und 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medienwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts“ vom 22.06.2007 außer Kraft.

Tübingen, den 25.02.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Februar 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“ vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 450), geändert durch die Satzung vom 19.12.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2013, S. 1013), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

Der **§ 2 Fristen** wird wie folgt geändert:

Die sich auf den Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren beziehenden Worte „bis zum 15. Juli für die Zulassung zum Wintersemester“ werden durch die Worte „bis zum 31. Mai für die Zulassung zum Wintersemester“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.02.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.01.2014 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.02.2014 erteilt.

Artikel 1

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 3 „Studienaufbau“ Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Bei vorhergehendem Studium im 8-semesterigen Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Tübingen werden über die allgemeinen Anrechnungsregelungen in insbesondere § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung hinaus folgende Module bzw. Teil-Module aus dem Bachelorstudiengang auf die in diesem Masterstudiengang zu erbringenden Module angerechnet:

Modul bzw. Teilmodul aus dem Bachelor-Studiengang in der Fassung bis einschließlich zum Sommersemester 2013 (soweit angeboten)	Modul bzw. Teilmodul aus dem Bachelor-Studiengang nach der „ <i>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)</i> “ ab den Wintersemester 2013/2014 und dem dazugehörigen Modulhandbuch	Modul bzw. Teilmodul im Masterstudiengang Schulpsychologie	Anrechenbarer Umfang in ECTS-Punkten
„Einführung in die Schulpsychologie“	<p>„Basis Anwendung“ (M12): „Schulpsychologie I“ <i>(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)</i></p> <p>und</p> <p>„Schulpsychologie II“ <i>(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)</i></p>	Modul 1 „Einführung in die Schulpsychologie“ <i>(Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)</i>	6
„Psychometrie“	<p>„Basis Diagnostik“ (M10): „Diagnostik I“</p>	Modul 5 „Fokus Evaluation:“	6

	(Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten) und „Diagnostik II“ (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)	Methoden der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie“ (Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)	
„Intervention und Evaluation“ (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)	„ Basis Forschungsmethoden und Datenanalyse“ (M6): „Forschungsmethoden“ (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)	Modul 5 „Fokus Evaluation: Methoden der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie“ (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)	3
„Praktikum Diagnostik 1“ und „Praktikum Diagnostik 2“ (Aufbaumodul Diagnostik) (Anrechnung im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten)	„ Vertiefung Diagnostik“ (M11): „Praktikum“ (Anrechnung im Umfang von 9 ECTS-Punkten)	Modul 6 „Fokus Diagnostik: Leistungsdiagnostik“ (Anrechnung im Umfang von 9 ECTS-Punkten)	9
„Basismodul Wirtschaftspsychologie“ (Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten) ODER „Basismodul Klinische Psychologie“ (Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten) ODER „Basismodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie“ (Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)	„ Basis Anwendung“ (M12): a) „Klinische Psychologie“ (Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten) ODER b) „Angewandte Kognitionspsychologie: Wissen, Kommunikation und Medien I“ (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten) und „Angewandte Kognitionspsychologie: Wissen, Kommunikation und Medien II“ (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)	Modul 8 „Wahlpflichtfach: Anwendung“ (Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)	6
a) „Anwendungsvertiefung Spezielle Themen“ des Moduls „Anwendungsvertiefung I“ im Bereich Schulpsychologie UND b) inhaltlich von a) verschiedene weitere	„ Vertiefung Anwendung“ (M13): mit dem Anwendungsfach „Schulpsychologie“ (Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)	Modul 9 „Anwendungsvertiefung Schulpsychologie“ (Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)	15

<p>„Anwendungsvertiefung Spezielle Themen“ des Moduls „Anwendungsver- tiefung II“ im Bereich Schulpsychologie</p> <p><i>(Anrechnung von a) und b) im Umfang von zusammen insgesamt 15 ECTS- Punkten)</i></p>			
<p>„Praktikum“ nach § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des „Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Psychologie“ der „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissen- schaften“ (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2009, Nr. 6, S. 161 ff)</p> <p><i>(Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)</i></p>	<p>„Praxis / Ausland“ (M17): „Praxis“ <i>(Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)</i></p>	<p>Modul 10 „Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum“ <i>(Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)</i></p>	<p>15</p>
			<p>Gesamt: 60</p>

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Tübingen, den 03.02.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 2

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.01.2014 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 2 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.03.2014 erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Schreiben vom 27.02.2014 (Az.: 21-7831/386/1) sein Einvernehmen erteilt.

Artikel 1

Die Anlage 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2: Struktur des Studienganges, Module in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik, Orientierungs- und Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung

Struktur des Studienganges

Studienteil	Modul	Bezeichnung	Leistungs- punkte (LP)	Leistungspunkte insgesamt
Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik	1	Einführung in die Erziehungswissenschaft und den Studienschwerpunkt Sozialpädagogik / Soziale Arbeit	12	110
	2	Personenbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik und in der Kindheitspädagogik	9	
	3	Methoden der Empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6	
	4	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	6	
	5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung	6	
	6	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik und in der Kindheitspädagogik	7	
	7	Entwicklung, Kasuistik und Förderung im Kindesalter	6	
	8	Fachpraktikum Frühpädagogik	30	
	9	Modul 9a) Diagnostik, Fallverstehen und Förderung (6 LP) Modul 9b) Leitung und Beratung (6 LP) Modul 9c) Diversität und Inklusion (6 LP)	6	
	10	Einführung in die Psychologie	8	
	11	Kulturelle Bildung und Pädagogik in der Frühen Kindheit	8	
	12	Professionalität in sozialpolitischer und rechtlicher Perspektive	6	
Ergänzende Studienbereiche	E1	Bildungswissenschaftliches Begleitstudium: Grundlagen	10	100
	E2	Fachdidaktik Sozialpädagogik / Pädagogik	10	
	E3	Berufspädagogik	8	
	E4	Schulpraktikum	16	
	E5	Bildungswissenschaftliches Begleitstudium: Erziehungswissenschaft und professionsbezogene Vertiefung	10	
	E6	Personale Kompetenz	6	
	E7	Abschlussmodul 1: Mündliche Prüfung	10	
	E8	Abschlussmodul 2: Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung	30	
Allgemein bildendes Fach			insges. 80	80
Fachdidaktik des allgemein bildenden Faches			insges. 10	10
Summen			300	300

**Module in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik,
Orientierungs- und Zwischenprüfung in der beruflichen Fachrichtung**

Modulnummer	Modulname	Verteilung auf die Fachsemester (LP)										LP	
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.		
1	Einführung in die Erziehungswissenschaft und den Studienschwerpunkt Sozialpädagogik / Soziale Arbeit	12											12
2	Personenbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik und in der Kindheitspädagogik		9										9
3	Methoden der Empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6											6
4	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte		6										6
5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung		6		(6)								6
6	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik und in der Kindheitspädagogik			7									7
7	Entwicklung, Kasuistik und Förderung im Kindesalter				6								6
8	Fachpraktikum Frühpädagogik							30					30
9a	Diagnostik, Fallverstehen und Förderung								[3]	[3]	(3)		[6]
9b	Leitung und Beratung								[3]	[3]	(3)		[6]
9c	Diversität und Inklusion								[3]	[3]	(3)		[6]
10	Einführung in die Psychologie			4	4				(4)	(4)	(4)		8
11	Kulturelle Bildung und Pädagogik in der Frühen Kindheit								3	5			8
12	Professionalität in sozialpolitischer und rechtlicher Perspektive			(6)					6		(6)		6
E1	Bildungswissenschaftliches Begleitstudium: Grundlagen	(3)	(3)	3	7								10
E2	Fachdidaktik Sozialpädagogik / Pädagogik				5	5							10
E3	Berufspädagogik				4	4							8
E4	Schulpraktikum					16							16
E5	Bildungswissenschaftliches Begleitstudium: Erziehungswissenschaft und professionsbezogene Vertiefung								2 (4)	8 (6)			10
E6	Personale Kompetenz			3	(3)	(3)			3	(3)			6
E7	Abschlussmodul 1: Mündliche Prüfung										10		10
E8	Abschlussmodul 2: Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung											30	30
Summe Leistungspunkte		18	21	17	26	25	30	17	16	10	30	30	210

Anmerkungen:

- 1) () Das Modul bzw. die Veranstaltung kann ersatzweise auch in dem in runden Klammern angegebenen Semester studiert werden (siehe einzelne Modulbeschreibungen).
- 2) [] Im Profildbereich Modul 9 kann zwischen drei Wahlpflichtmodulen (9a, 9b, 9c) gewählt werden: jedes 6 LP.
- 3) Der jeweilige Studienverlauf der allgemein bildenden Fächer sowie deren Fachdidaktiken werden von diesen festgelegt und in den jeweiligen Modulhandbüchern dokumentiert.
- 4) Von den beiden Modulen E7 und E8 ist nach Wahl eines in der beruflichen Fachrichtung zu absolvieren, das andere ist im allgemein bildenden Fach zu absolvieren.

Angabe der Fachsemester vorbehaltlich Angebot und etwaigen Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch.

Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung besteht in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 1 „Einführung in die Erziehungswissenschaft und den Studienschwerpunkt Sozialpädagogik / Soziale Arbeit“,
- und Modul 3 „Methoden der Empirischen Bildungs- und Sozialforschung“.

Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung besteht in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik aus den Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul 2 „Personenbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik und in der Kindheitspädagogik“ und
- Modul 4 „Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte“,
- sowie in einem der folgenden Module:
 - o Modul 5 „Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung“,
 - o Modul 6 „Organisationsbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik und in der Kindheitspädagogik“,
 - o Modul 7 „Entwicklung, Kasuistik und Förderung im Kindesalter“.

Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

Tübingen, den 06.03.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierenschaftsG vom 10.07.2012, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2013 die nachstehenden Änderungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 22.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 1, S. 36) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.03.2014 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Dem Promotionsausschuss gehören als Mitglieder (außer dem Vorsitzenden) 12 hauptamtliche Professoren der Fakultät an.“

In § 2 Absatz 4 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) oder ersatzweise deren Vertreter anwesend sind.“

2. § 5 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation (§ 6) in drei vollständigen Exemplaren sowie in einer elektronisch lesbaren Fassung nach den Formatvorgaben des Promotionsausschusses.“

3. § 9 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, sind mindestens drei Gutachten einzuholen; dementsprechend ist gegebenenfalls der Kreis der Berichterstatter vom Vorsitzenden von zwei auf mindestens drei zu erweitern.“

4. § 13 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den übrigen Prüfern und dem Kandidaten den Termin für das Promotionskolloquium.“

In § 13 Absatz 5 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„im Übrigen gelten die in § 6 Absatz 3 getroffenen Regelungen entsprechend.“

5. In § 16 Absatz 1 erhalten die Sätze 2,3 und 4 erster Halbsatz folgende Fassung:

„Dies ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 bzw. Absatz 6 Satz 4 und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3. Bei der Feststellung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,3 ausgezeichnet: (summa cum laude).“

In § 16 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, dass mit dem Bestehen der mündlichen Prüfung das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, und mit welcher Gesamtnote der Abschluss erfolgte.“

6. In § 18 Absatz 4 Ziffer 1 werden die Worte „sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen“ ersetzt durch die Worte „sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und je eines Belegexemplars an die Gutachter der Dissertation.“

In § 18 Absatz 4 Ziffer 2 werden im Satz 1 folgende Wörter angefügt:

„und je einem Belegexemplar an die Gutachter der Dissertation.“

In § 18 Absatz 6 wird das Wort „Pflichtexemplar“ ersetzt durch das Wort „Belegexemplar“.

7. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „akademischen Lehrer“ ersetzt durch das Wort „Hochschullehrer“.

In § 21 Absatz 4 wird das Wort „Professoren“ ersetzt durch das Wort „Hochschullehrer“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

2. Für Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen als Doktorand angenommen waren, den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren jedoch nach dem Inkrafttreten dieser Änderungen bis spätestens 31. Dezember 2014 stellen, können auf Antrag für die Notenberechnung die Regelungen der Promotionsordnung eingesetzt werden, nach der das Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten der Änderungen durchgeführt worden wäre.

Tübingen, den 17.03.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät

Aufgrund von § 39 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierenschaftsG vom 10.07.2012, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2013 die nachstehende Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 31.3.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 2, S. 90) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.03.2014 erteilt.

Artikel 1

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet haben und spätestens mit der eingereichten Habilitationsschrift bzw. mit den eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen Manuskripten gemäß § 7 Absätze 1 und 3 neben der Dissertation in mindestens einem weiteren Themenfeld dieses Faches oder Fachgebiets durch eigene Forschungen ausgewiesen sein. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 17.03.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Berichtigung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2013, wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 1 Satz 4, 1. Aufzählungszeichen, wird die Angabe wie folgt neu gefasst:

”
▪ als Hauptbereich (Schwerpunktsprache) französische, spanischsprachige und italienischsprachige Literatur“

Tübingen, den 05.03.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Wahlen zu den Organen der Verfassten Studierendenschaft 2013, Prüfung des Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss

Prüfung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen (Verfasste Studierendenschaft) am 3. und 4. Dezember 2013

Entsprechend § 34 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 1. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2 vom 31. März 2011) hat der Wahlprüfungsausschuss in der Zusammensetzung Professor Dr. Eugen Klunzinger, Juristische Fakultät (Vorsitzender), Thomas Bonenberger, Change Manager, Thomas Demmel, Studierender, und Sabine Stadler (ZEQ), die oben genannten Wahlen am 14. Januar 2014 geprüft.

Der Wahlprüfungsausschuss konnte keine Gründe im Sinne von § 34 Absatz 4 WahlO erkennen, die als Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl insgesamt, zu einer Wahlverfälschung, einer Möglichkeit für eine Änderung der Sitzverteilung oder einer Ungültigkeit der Wahl und damit zu einer Wahlwiederholung führen könnten.

Tübingen, 13. Februar 2014

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT

Gründung eines Departments für Diagnostische Labormedizin

Das bisherige Zentrallabor sowie die geeigneten dezentralen Labore des UKT sollen in einem gemeinsamen Department für Diagnostische Labormedizin zusammengeführt werden. Der Zusammenschluss der Institute und der Laborbereiche der klinischen Abteilungen zu einer gemeinsamen Organisations- und Betriebseinheit in Form eines Departments soll die Qualität und die Wirtschaftlichkeit in den Bereichen Krankenversorgung sowie Weiterbildung in den Fächern Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Medizinische Genetik, Pathologie, Neuropathologie und Laboratoriumsmedizin stärken. Ferner soll das Department die Rotationsmöglichkeit für Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten klinischer Fächer sicherstellen, deren Weiterbildungsinhalte spezialisierte Laboruntersuchungen umfassen. Ebenso sollen Forschung und Lehre in den Instituten und klinischen Abteilungen sowie in den Sektionen Zelluläre und Molekulare Mikrobiologie und Experimentelle Virologie unterstützt und durch Kooperation zwischen den Fachdisziplinen gefördert werden.

Gem. § 8 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Departments.

Die Beschlussfassung von Klinikums- und Fakultätsvorstand zur Einrichtung des Departments für Diagnostische Labormedizin erfolgte in deren Sitzungen vom 12.11.2013.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Einrichtung eines Departments für Diagnostische Labormedizin erfolgte in dessen Sitzung vom 18.12.2013.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Gründung des Departments für Diagnostische Labormedizin erfolgte in dessen Sitzung am 20.12.2013.

Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat der Universität über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen.

Der Senat der Universität erteilte seine Zustimmung in seiner Sitzung vom 30.01.2014.

Gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG bedarf die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen der Zustimmung des Aufsichtsrats der Universität.

Der Universitätsrat erteilte seine Zustimmung zur Departmentsgründung in seiner Sitzung vom 6.3.2014.

Die Genehmigung zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG seitens des MWK wurde mit Schreiben vom 17.03.2014 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin